

BÜRGERMEISTERAMT IGRERSHEIM



Gemeinde Igersheim Main - Tauber - Kreis

HAUPTSATZUNG

vom 18. 10. 2001

**mit Änderungen vom 03.07.2003, 01.07.2004, 30.7.2009, 31.07.2014, 04.07.2017 und
15.12.2022**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI	Ortsteile § 13
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 14
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 15 bis 19
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 20

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 18. 10. 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister

bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Beschließende Ausschüsse

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 7.000 EUR im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse,

solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - Beschäftigten der Entgeltgruppen bis einschließlich Gruppe 9c der Entgelttabelle TVöD (VKA), soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
 - Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen bis einschließlich Gruppe S8b der Entgelttabelle TVöD (SuE)
 - Beamten in Besoldungsgruppe A 9
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 EUR, aber nicht mehr als 7.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000 EUR,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 6.000 EUR bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,

- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch-BauGB),
 - 2.1.2 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 2.17)
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 2.14),

- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist (§ 11).
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

§ 9 Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände sind die beschließenden Ausschüsse zuständig.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
- Beschäftigten der Entgeltgruppen bis einschließlich Gruppe 8 der Entgelttabelle TVöD (VKA) Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen bis einschließlich Gruppe S8a der Entgelttabelle TVöD (SuE)
 - Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A8
 - Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 EUR im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 EUR,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 EUR beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 EUR im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 EUR im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt und diese den Planungsabsichten der Gemeinde nicht zuwiderlaufen.
- 2.15 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO)
- 2.16 die Zulassung von Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB)
- 2.17 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB) für die Zulassung von Kleingaragen (§ 1 GaVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden vier Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen
 - 1.1 Igersheim
 - 1.2 Holzbronn
 - 1.3 Reisfeld
 - 1.4 Harthausen
 - 1.5 Reckerstal
 - 1.6 Neubronn
 - 1.7 Bernsfelden
 - 1.8 Bowiesen
 - 1.9 Hagenhof
 - 1.10 Neuses
 - 1.11 Simmringen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt, mit dem Wort "Ortsteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Absatz 1 sind:
 - 3.1 für den Ortsteil Nr. 1.1 die Gemarkung des Ortsteils Igersheim der früheren Gemeinde Igersheim,
 - 3.2 für den Ortsteil Nr. 1.2 die Gemarkung des Ortsteils Holzbronn der früheren Gemeinde Igersheim,
 - 3.3 für den Ortsteil Nr. 1.3 die Gemarkung des Ortsteils Reisfeld der früheren Gemeinde Igersheim,
 - 3.4 für den Ortsteil Nr. 1.4 die Gemarkung des Ortsteils Harthausen der früheren Gemeinde Harthausen,
 - 3.5 für den Ortsteil Nr. 1.5 die Gemarkung des Ortsteils Reckerstal der früheren Gemeinde Harthausen,
 - 3.6 für den Ortsteil Nr. 1.6 die Gemarkung des Ortsteils Neubronn der früheren Gemeinde Harthausen,

- 3.7 für den Ortsteil Nr. 1.7 die Gemarkung des Ortsteils Bernsfelden der früheren Gemeinde Bernsfelden,
- 3.8 für den Ortsteil Nr. 1.8 die Gemarkung des Ortsteils Bowiesen der früheren Gemeinde Bernsfelden,
- 3.9 für den Ortsteil Nr. 1.9 die Gemarkung des Ortsteils Hagenhof der früheren Gemeinde Bernsfelden,
- 3.10 für den Ortsteil 1.10 die Gemarkung des Ortsteils Neuses der früheren Gemeinde Neuses,
- 3.11 für den Ortsteil 1.11 die Gemarkung des Ortsteils Simmringen der früheren Gemeinde Simmringen.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl wird mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderats 2019 bis 2024 aufgehoben.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Harthausen, bestehend aus den Ortsteilen Harthausen, Neubronn und Reckerstal,
- 1.2 Bernsfelden, bestehend aus den Ortsteilen Bernsfelden, Bowiesen und Hagenhof,
- 1.3 Neuses, bestehend aus dem Ortsteil Neuses,
- 1.4 Simmringen, bestehend aus dem Ortsteil Simmringen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Harthausen 8 Mitglieder,
 - 2.2 in den Ortschaften Bernsfelden, Neuses und Simmringen je 6 Mitglieder.

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

a) Harthausen

1. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
2. soziale Angelegenheiten (Abhaltung örtlicher Feste, Ehrung von Jubilaren u.ä.),
3. die Pflege des Ortsbildes und die Unterhaltung von Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, des Rathauses und der Gemeindegebäude (z.B. ehemalige Schule)
4. die Unterhaltung und Ausstattung des gemeindeeigenen Friedhofteils,
5. die Unterhaltung von Ortsstraßen, der Wald- und Wirtschaftswege,
7. Verpachtung und Vermietung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden,
8. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

b) Bernsfelden

1. die Förderung der örtlichen Vereinigungen
2. soziale Angelegenheiten (Abhaltung örtlicher Feste, Ehrung von Jubilaren u.ä.),
3. die Pflege des Ortsbildes und die Unterhaltung von Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, des Rathauses und der Gemeindegebäude (z.B. ehemalige Schule),
4. die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofs,
5. die Unterhaltung von Ortsstraßen, der Wald- und Wirtschaftswege,

7. Verpachtung und Vermietung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden,
8. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

c) Neuses

1. die Förderung der örtlichen Vereinigungen
2. soziale Angelegenheiten (Abhaltung örtlicher Feste, Ehrung von Jubilaren u.ä.),
3. die Pflege des Ortsbildes und die Unterhaltung von Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, des Rathauses und der Gemeindegebäude (z.B. ehemalige Schule),
4. die Unterhaltung von Ortsstraßen, der Wald- und Wirtschaftswege,
6. Verpachtung und Vermietung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden,
7. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

d) Simmringen

1. soziale Angelegenheiten (Abhaltung örtlicher Feste, Ehrung von Jubilaren u.ä.),
2. die Pflege des Ortsbildes und die Unterhaltung von Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen und des Rathauses
3. die Unterhaltung von Ortsstraßen, der Wald- und Wirtschaftswege,
5. Verpachtung und Vermietung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden,
6. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 19 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

„Gemeinde Igersheim, Ortsverwaltung Harthausen“

„Gemeinde Igersheim, Ortsverwaltung Bernsfelden“

„Gemeinde Igersheim, Ortsverwaltung Neuses“

„Gemeinde Igersheim, Ortsverwaltung Simmringen“

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.06.1981 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von, auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Igersheim, den 19.10.2001

gez.
(Schaffert)
Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis zu § 20 dieser Hauptsatzung:
Die letzte Satzungsänderung vom 15.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft

Für die Richtigkeit:
Igersheim, 15.12.2022

gez.
(Menikheim)
Bürgermeister